

A^z. XXI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung und des Fürstlichen Consistoriums vom 7. September 1860, betreffend die Instruction für die Leichenwärterinnen.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird hiermit nachfolgende Instruction für die Leichenwärterinnen ertheilt, welche fortan an die Stelle der für die Oberherrschaft ertheilten und im 7. Stück des Wochenblattes vom Jahre 1836 bekannt gemachten Anweisung und der für die unterherrschaftlichen Leichenwärterinnen unter'm 17. Januar 1794 erlassenen Instruction zu treten hat.

§. 1.

Die Leichenwärterin hat sich, sobald sie zu einer Leiche gerufen wird, unverzüglich einzufinden. Wird sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse davon abgehalten, so hat sie die Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche für die Herbeiführung der Leichenwärterin aus einem der nächsten Orte oder einer andern passenden Person sorgen muß.

Bei der Leiche eines nicht über 6 Wochen alten Kindes kann auch eine Hebamme den Dienst der Leichenwärterin versehen.

§. 2.

Bei ihrer Ankunft hat die Leichenwärterin zunächst genau und sorgfältig zu untersuchen, ob der Tod wirklich eingetreten ist.

Die Kennzeichen des wirklichen Todes sind: die Herz- und Athembewegungen haben aufgehört; der Glanz des Auges ist erloschen; das Sehloch (die Pupille) unbeweglich; der Augapfel weich und beim Fingerdruck nachgiebig; ferner Erschlaffung aller Muskeln; später Steifheit und Verkürzung derselben (Leichenstarre); Abplattung der Weichtheile, mit welchen die Leiche aufliegt. Der ganze Körper ist erkaltet (Todtenkälte); an verschiedenen, und zwar insbesondere den abhängigsten Körperstellen, namentlich auf dem Rücken, erscheinen bläulichrothe Flecke von unregelmäßiger Gestalt und Größe (Todtenflecke). Endlich grünliche Färbung am Bauche (Fäulniß).

Bei dieser Untersuchung sind zuvörderst alle Hindernisse zu beseitigen, welche im Fall des Scheintodes dem Wiedererwachen entgegenstehen könnten. Dergleichen Hindernisse sind, wenn man der todtscheinenden Person das Kopfkissen oder den Pfuhl wegnimmt, sie aus dem Bette auf das Stroh legt, ihr den Mund zubindet, oder ihr Gesicht mit dicken Tüchern bedeckt.